

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

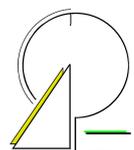


Bebauungsplan Nr. 91
"Schulsportfläche Feldbreite"
(gem. § 13a BauGB)

BEGRÜNDUNG

Endfassung

10.08.2009



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	1
2.1	Kartenmaterial	1
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	1
2.3	Städtebauliche Situation	1
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
3.1	Raumordnerische Vorgaben	2
3.2	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	2
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	2
4.1	Belange von Natur und Landschaft	2
4.2	Belange des Denkmalschutzes	3
4.3	Belange des Immissionsschutzes	4
5.0	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	5
5.1	Art der baulichen Nutzung	5
5.2	Maß der baulichen Nutzung	5
5.3	Gemeinbedarfsflächen	5
5.4	Abweichende Bauweise	5
5.5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	6
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	6
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT	7
7.1	Rechtsgrundlagen	7
7.2	Verfahrensübersicht	7
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	7
7.2.2	Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden	7
7.3	Planverfasser	7

ANHANG

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Anlässlich aktueller Entwicklungsabsichten stellt die Gemeinde Rastede für den Bereich westlich der geplanten Gemeinbedarfsnutzungen an der Feldbreite und südlich der Grundschule Feldbreite in der Ortschaft Rastede den Bebauungsplan Nr. 91 „Schulsportfläche Feldbreite“ auf, um den Raum für Schulsportnutzungen in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, das Angebot an zentralörtliche Einrichtungen im Mittelzentrum Rastede bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und hat zu diesem Zweck für den innerörtlichen, bereits durch öffentliche Nutzungen (Grundschule Feldbreite, Sporthalle und Hallenbad) vorgeprägten Bereich an der Feldbreite ein städtebauliches Konzept aufgestellt. Dieses sieht eine Revitalisierung der brachgefallenen Flächen der ehemaligen Schlossgärtnerei westlich der Feldbreite durch Gemeinbedarfsnutzungen vor. Neben der Unterbringung von Gemeinbedarfseinrichtungen an der Feldbreite soll auf der westlich anschließenden Fläche bis zur Bahntrasse (Oldenburg – Wilhelmshaven) ein neuer Schulsportplatz mit umlaufender Kampfbahn entstehen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 91 die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen verfolgt. Zur Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung werden die straßenseitigen Flächen nördlich des Buschweges als allgemeines Wohngebiet (WA) mit ortstypischem Verdichtungsmaß (Grundflächenzahl 0,4, 1 Vollgeschoss) festgesetzt.

Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 91 ist die Entwicklung von bedarfsgerechten Versorgungseinrichtungen, die der mittelzentralen Funktion Rastede entsprechen und zur städtebaulichen Verdichtung beitragen. Da es sich bei der beabsichtigten Entwicklung hinsichtlich des Standortes und des Planumfangs (Grundfläche unter 2 ha) deutlich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan Nr. 91 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB durchgeführt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 91 wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Alfred Menger, Westerstede im Maßstab 1 : 1.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 befindet sich in der Ortschaft Rastede und umfasst eine, ca. 2,17 ha große Fläche südlich der Grundschule Feldbreite und nördlich des Buschweges. Die exakte Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Städtebauliche Situation

Der Geltungsbereich liegt im innerörtlichen Bereich des Mittelzentrums Rastede in einem Raum, der durch unterschiedliche öffentliche Nutzungen städtebaulich vorgeprägt ist. Das Plangebiet wird derzeit von einem Kleingartengelände eingenommen. Im südlichen Planungsraum am Buschweg befindet sich ein Wohngebäude. Westlich des Plangebietes verläuft die Bahntrasse der Bahnlinie Oldenburg – Wilhelmshaven. Nördlich des Plangebietes befindet sich die Grundschule Feldbreite und unmittelbar nördlich davon die Sporthallen der Gemeinde, die auch für Großveranstaltungen genutzt

werden. Östlich des Geltungsbereiches liegen die aufgegebenen Flächen der Schloßgärtnerei, die in Kürze für weitere Gemeinbedarfsnutzungen in Anspruch genommen werden. Der Raum südlich des Plangebietes ist durch eine Wohnbebauung in regional-typischer offener Bauweise gekennzeichnet.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

3.1 Raumordnerische Vorgaben

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2008) wird die Gemeinde Rastede als Mittelzentrum eingestuft. In Mittelzentren sind entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen.

Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland, 1996 wird die Ortschaft Rastede als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sowie als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt. Das mit dem Bebauungsplan Nr. 89 verfolgte Planungsziel der städtebaulichen Verdichtung des Ortszentrums von Rastede durch Gemeinbedarfsnutzungen stimmt mit den regionalplanerischen Zielsetzungen überein.

3.2 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede wird das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und im südwestlichen Abschnitt als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 91 mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche und eines allgemeinen Wohngebietes (WA) weicht insofern geringfügig vom Flächennutzungsplan ab. Da mit dem Bebauungsplan eine Maßnahme der Innenentwicklung verfolgt und die städtebauliche Entwicklung hiervon nicht beeinträchtigt wird, ist gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB eine Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der 5. Berichtigung angepasst (s. Anhang). Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 liegt derzeit keine verbindliche Bauleitplanung vor.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Der vorliegende Bebauungsplan wird aufgrund der innerörtlichen Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche $\leq 20.000 \text{ m}^2$ sind nach § 13a (2) Satz 1 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriffsbilanzierung ist insofern nicht durchzuführen. Gemäß § 13a (1) Nr. 1 BauGB sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 91 wird innerhalb des Plangebietes eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Bei der Plangebietsgröße von ca. 2,17 ha wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung eine Neuversiegelung von etwa

7.750 m² möglich sein. In Anbetracht der geplanten Sportplatznutzung und den dazugehörigen Anlagen ist jedoch eine geringere Flächenversiegelung anzunehmen.

Auch in Verbindung mit den vor Kurzem aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 89 und Nr. 90 wird die mögliche Grundfläche unter 20.000 m² bleiben (s. Tabelle), so dass § 13a (1) S. 2, Nr. 1 BauGB Anwendung findet. Im Bebauungsplan Nr. 89, der die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für soziale Zwecke beinhaltet, wird keine Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass für die geplanten Gemeinbedarfsnutzungen maximal 80 % der Fläche in Anspruch genommen werden und 20 % der Freiraumgestaltung verbleiben. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 90 werden mit der Festsetzung eines Dauerkleingartens nur geringfügige Versiegelungsmöglichkeiten geschaffen. Entsprechend dem geltenden Bundeskleingartengesetz (§ 3) ist die Versiegelung je Gartenparzelle auf maximal 24 m² begrenzt. Es sind ca. 30 Parzellen vorgesehen, so dass eine maximale Versiegelung von 750 m² entstehen kann.

Bebauungsplan Nr.	Plangebietsgröße	Zulässige Grundfläche / mögliche Versiegelung
89	12.096 m ²	ca. 9.677 m ² (ca. 80 % Versiegelung)
90	11.875 m ²	≤ 750 m ²
91	21.734 m ²	7.750 m ²
Gesamt		<u>≤ 18.177 m²</u>

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Im Bebauungsplan Nr. 91 wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

4.3 Belange des Immissionsschutzes

In der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden werden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Demnach ist die Beurteilung der Lärmsituation ein wesentlicher Belang in der Bauleitplanung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Schulsportplatzes mit umlaufender Kampfbahn geschaffen. Unmittelbar südlich der festgesetzten Gemeinbedarfsflächen schließt sich eine vorhandene Wohnbebauung an. Im Bebauungsplan Nr. 91 wird der betreffende Planbereich als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Im Sinne der planerischen Lärmvorsorge ist entsprechend der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ daher zu prüfen, ob sich die geplante Sportnutzung und die damit potenziell verbundenen Lärmentwicklung mit den angrenzenden Wohnnutzungen vereinbaren lässt.

Zu diesem Zweck ist von der TED GmbH, Bremerhaven eine Stellungnahme zur schalltechnischen Beurteilung des Planvorhabens eingeholt worden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkrete Planung für die Ausführung des Schulsportplatzes vorliegt, konnte keine umfassende Bewertung durchgeführt werden, sondern es wurden seitens des Lärmgutachters ausschließlich Ausführungshinweise für die Detailplanung der Schulsportanlage hervorgebracht.

Aus Sicht des Lärmgutachters weisen Schulsportanlagen generell geringere Schallemissionen auf als Sportanlagen, die vornehmlich für den Vereinssport genutzt werden. Durch die Schulnutzung beschränkt sich der Betrieb der Sportanlage auf den Tageszeitraum wochentags von 8.00 – 20.00 Uhr. Entsprechend dieser Nutzungscharakteristik wird im Rahmen der Stellungnahme empfohlen, die künftigen Sportanlagen (Fußballfeld, Basketballfeld o. ä.) in einem Mindestabstand von 20 Metern zu dem südlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet (WA) anzuordnen. Alternativ zu einem Mindestabstand kann eine Schallschutzwand oder Schallschutzwahl an der südlichen Grenze vorgesehen werden. Generell sollten die geräuschintensiveren Anlagenteile (z. B. Startschussposition) den größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungshinweise sind durch einen Regelbetrieb der Schulsportanlage im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung keine unverträglichen Geräuschimmissionen zu erwarten. Vereinzelt stattfindende Sonderveranstaltungen sind als „seltene Ereignisse“ im Sinne der 18. BImSchV zulässig.

Die Gemeinde Rastede wird im Rahmen der Ausführungsplanung für die Sportplatzanlage die schalltechnischen Empfehlungen entsprechend berücksichtigen und einen Mindestabstand von 20 Metern zur Wohnbebauung einhalten. Geräuschintensive Sportanlagenteile werden gezielt im nördlichen Planbereich angeordnet. Ein- bis zweimal pro Woche soll eine Nutzung der leichtathletischen Anlagen durch den Sportverein stattfinden. Sofern dieses gemäß der künftigen Detailplanung nicht möglich sein sollte, wird Mithilfe einer Lärmschutzanlage (Wall oder Wand) für den nötigen Schallschutz im Bereich der Wohnbebauung gesorgt. Den Belangen des Immissionsschutzes wird auf diese Weise Rechnung getragen.

5.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 91 wird der südlich am Buschweg gelegene Planbereich, der im westlichen Teil bereits ein Wohngebäude aufweist, entsprechend den südlich angrenzenden Wohnbaustrukturen als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Zur Sicherung des örtlichen Wohngebietscharakters sind die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (Betriebe de Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe, Tankstelle etc.) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) BauNVO).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 91 wird das Maß der baulichen Nutzung über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO bestimmt. Zur Schaffung eines nutzungsgerechten Entwicklungsspielraumes für die geplanten Sportanlagen wird die Grundflächenzahl (GRZ) im Bereich der Gemeinbedarfsfläche auf 0,4 festgesetzt.

Für das im südlichen Plangebiet vorgesehene allgemeine Wohngebiet (WA) wird ebenfalls eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt, die der örtlich vorherrschenden Bebauungsdichte entspricht. Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem über die Festsetzung eines Vollgeschosses sowie über die Begrenzung der absoluten Gebäudehöhe (GH) gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO auf 10,00 m begrenzt, um einer übermäßigen Höhenentwicklung der Gebäude entgegenzuwirken.

Für die Gebäudehöhe sind die in der textlichen Festsetzung definierten Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO) maßgebend. Als unterer Bezugspunkt gilt die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße (Buschweg). Als oberer Bezugspunkt zählt die obere Gebäudekante.

5.3 Gemeinbedarfsflächen

Entsprechend der eingangs unter Anlass und Ziel der Planung dargelegten Zielsetzung dient der Bebauungsplan Nr. 91 der städtebaulichen Verdichtung des innerörtlichen Bereiches von Rastede durch Gemeinbedarfsnutzungen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung Schulsportanlagen für die nördlich angrenzende Grundschule Feldbreite wird im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 91 eine Gemeinbedarfsfläche für sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzt. Auf diese Weise wird der bereits durch Gemeinbedarfsnutzungen geprägte Ortsbereich an der Feldbreite im Mittelzentrum Rastede um eine weitere Einrichtung ergänzt.

5.4 Abweichende Bauweise

Zur Sicherung der örtlichen Siedlungsstruktur gegenüber einer unverträglichen Verdichtung wird innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) eine abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Im Rahmen der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen bis 25,00 m zulässig, so dass ausschließlich ortstypische Einzel- und Doppelhäuser und keine überdimensionierten Gebäude (Mehrfamilienhausanlagen) entstehen. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen.

5.5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) werden die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 (1) BauNVO so dimensioniert, dass eine zusammenhängende Baufläche für die angestrebte Wohnbebauung bereitgestellt wird. Folglich wird die Baugrenze in einem Mindestabstand von jeweils 3,00 m zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• **Äußere Erschließung**

Die Erschließung der geplanten Schulsportfläche erfolgt über die an der Feldbreite aktuell geplante Gemeinbedarfsfläche und deren Parkplatzbereich. Die Verkehrsanbindung des allgemeinen Wohngebietes geschieht über direkten Anschluss an den Busweg.

Die ÖPNV-Anbindung erfolgt über den in ca. 600 m Entfernung liegenden Bahnhof. Des Weiteren sind im Umfeld des Plangebietes mehrere Bushaltestellen (für die Regionallinie 340 sind es die Haltestellen "Bahnhof" und "Abzweigung Bhfstr." und für die vorrangig auf die Schülerbeförderung ausgerichteten Linien die Bushaltestellen "Schule, Feldbreite" und "KGS").

• **Gas- und Stromversorgung**

Die Gasversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems (EWE).

• **Schmutz- und Abwasserentsorgung**

Die Schmutz- und Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem durch den Anschluss an den vorhandenen Kanal im Bereich der Straße Feldbreite.

• **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über das vorhandene Versorgungssystem des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV).

• **Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung wird vom Landkreis Ammerland durchgeführt.

• **Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Ableitung des im Bereich von versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das örtlich vorhandene Entwässerungssystem.

• **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt über verschiedene Telekommunikationsanbieter.

• **Sonderabfälle**

Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

• **Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung des Plangebietes wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen sichergestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-ÜBERSICHT

7.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch);
- NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz);
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schulsportfläche Feldbreite“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 13a (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

7.2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit / der Behörden

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat i. R. einer öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Anschreiben vom nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

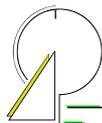
Rastede,

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Schulsportfläche Feldbreite“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede vom Planungsbüro:

**Diekmann &
Mosebach**



Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 211 · 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 91 16 30
Telefax (0 44 02) 91 16 40

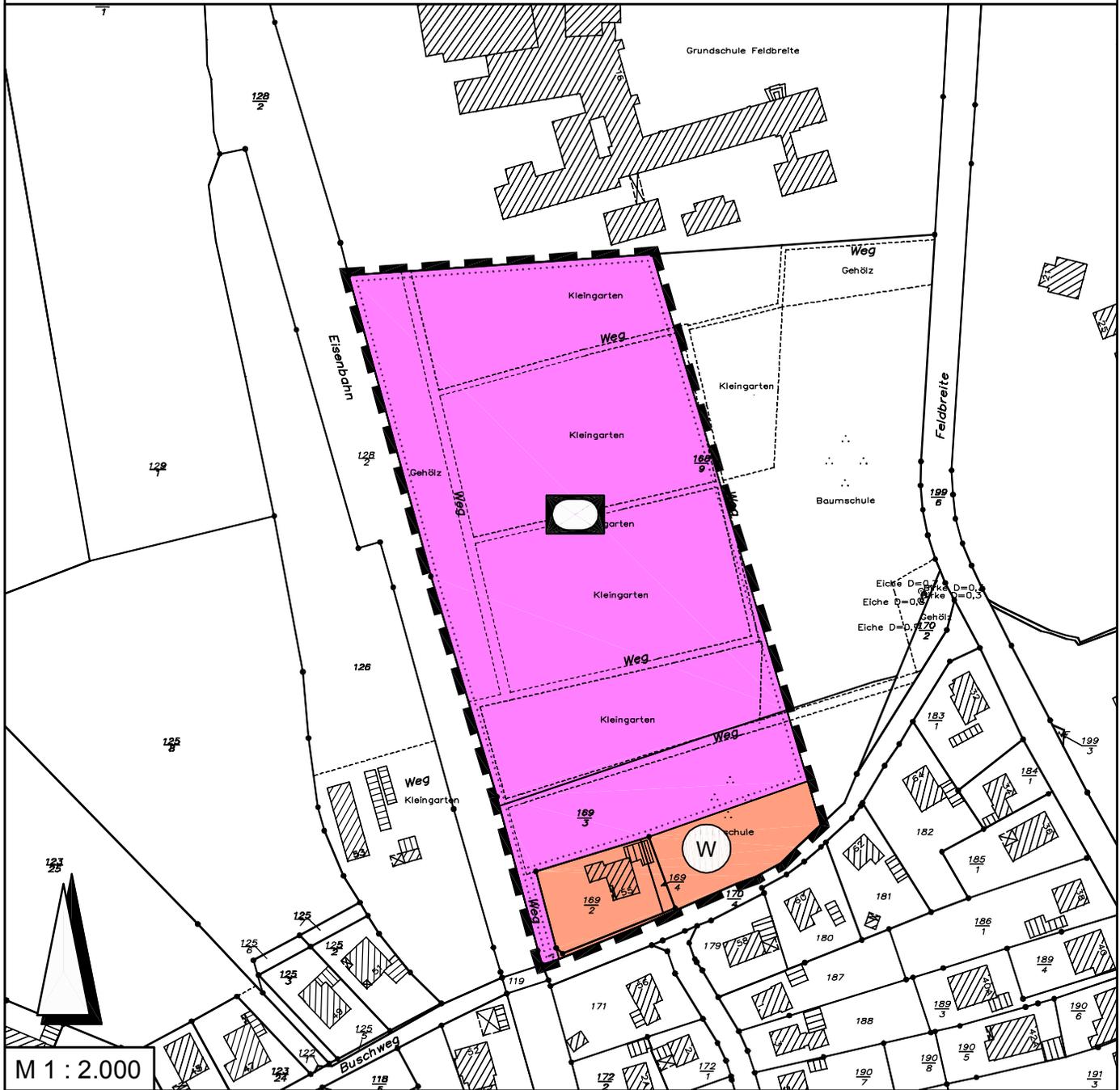
Dipl.-Ing. Olaf Mosebach
(Planverfasser)

ANHANG

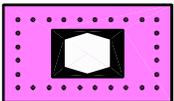
- **5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Gemeinde Rastede

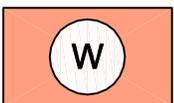
5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes



PLANZEICHENERKLÄRUNG



Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung:
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Wohnbaufläche (W)

Diekmann & Mosebach

Regionalplanung Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 211 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

